

26. September 2017

PAUKENSCHLAG AUS KARLSRUHE: DER WEGFALL DES VERLUSTVORTRAGS BEI SCHÄDLICHEM BETEILIGUNGSERWERB NACH § 8c ABS. 1 SATZ 1 KSTG IST VERFASSUNGSWIDRIG

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT HAT MIT BESCHLUSS VOM 29. MÄRZ 2017 DIE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES TEILWEISEN WEGFALLS DES VERLUSTABZUGS IM FALLE EINES SCHÄDLICHEN ANTEILSEIGNERWECHSELS VON ÜBER 25% BIS 50% FÜR ALLE GESETZFASSUNGEN VON 2008 BIS 2015 FESTGESTELLT. DER GESETZGEBER IST VERPFLICHTET, BIS 31. DEZEMBER 2018 RÜCKWIRKEND FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2008 BIS 31. DEZEMBER 2015 EINE NEUREGELUNG ZU TREFFEN. ([mehr ...](#))